

LSG „Ostorfer- und Fauler See mit dem Nuddelbachtal und Grimke See“ **Begründung zum Ausweisungsverfahren:**

Die Planung zum vorgelegten Entwurf eines neuen LSG basiert auf Grundlage verschiedener Fachgutachten, den Ergebnissen der Stadtbiotopkartierung, dem gutachterlicher Landschaftsplan sowie dem beschlossenen F-Plan der Landeshauptstadt Schwerin. So wird beispielsweise bereits im Landschaftsplan 2006 empfohlen, unter Einbeziehung weiterer landschaftsökologisch wertvoller Bereiche, das alte LSG vollständig zu überarbeiten und entsprechend zu erweitern.

Dieser Handlungsbedarf leitet sich auch aus der Bewertung des vom Bundesamt für Naturschutz geförderten Entwicklungs- und Erprobungsvorhabens "Naturschutz und Erholung auf den Bundeswasserstraßen - Gewässern der Schweriner Seen " (E+E Projekt) aus dem Jahr 2003 ab, wonach erhebliche Störungen an den Gewässeruferrn und Verlandungsbereichen auch am Ostorfer See dokumentiert wurden.

Mit dem Grobkonzept zum „Röhrichschutz- und Entwicklungskonzept der Seeufer im Schweriner Stadtgebiet“ vom August 2018 liefert diese VO eine wichtige Grundlage für weitere Uferschutz- und Renaturierungsmaßnahmen zur Sicherung.

Beeinträchtigte ufernahe Niederungsbereiche im Nuddelbachtal (Wasserschutzgebiet) sollen durch den im Kleingartenentwicklungskonzept für die Landeshauptstadt Schwerin 2018 beschlossenen Rückbau der Kleingartenanlage Nuddelbach renaturiert und besonders geschützt werden.

LSG-VO aus 1958 und Flächenerweiterungen

Mit dem Verfahren zur Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Ostorfer- und Fauler See mit dem Nuddelbachtal und Grimke See“ wird ein weiteres Teilstück des alten und überholten LSG „Schweriner Seenlandschaft“ von 1958 neugeordnet und damit zukünftig den heutigen rechtlichen Anforderungen genüge leisten. Die Erweiterungen erstrecken sich auf bisher unberücksichtigte Verlandungsbereiche und Landlebensräume, die für die Biodiversität und das Landschaftserleben von erheblicher Tragweite sind.

Die alte LSG-Verordnung „Schweriner Seenlandschaft“ aus dem Jahr 1958 wird mit der ortsüblichen Bekanntgabe für den Geltungsbereich der neuen Verordnung „Ostorfer- und Fauler See, Nuddelbachtal und Grimke See“ für diesen Bereich außer Kraft treten (Gegenüberstellung der alten mit der neuen LSG-Grenze, siehe Anlage).

Schutzzonen

Wasserröhrichte und Verlandungsbereiche sind maßgebend für die Selbstreinigungskraft eines Gewässers. Insbesondere der Ostorfer See wurde über Jahrzehnte mit Schadstofffrachten aus der ehemaligen Schweinemastanlage am Krebsbach versorgt. Dies hatte die Sedimentationsprozesse beschleunigt und zu sauerstoffzehrenden Prozessen und unkontrolliertem Wachstum an Wasserpflanzen geführt. In den 1980iger Jahren wurden Graskarpfen eingesetzt, um das Wachstum einzudämmen. Dies endete über einen langjährig voranschreitenden Prozess 2004 mit einem Massensterben an Graskarpfen aufgrund der sauerstoffarmen Verhältnisse. Der ökologische Zustand nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist aktuell nachweislich schlecht (Zustand: rot). Daher sind Anstrengungen erforderlich, um besonders störungsarme Komplexe zu schaffen, die der positiven Entwicklung gesetzlich geschützter Biotope dienen und die biologische Vielfalt perspektivisch befördern zu können. Dazu gehört neben dem Rückbau an Stegen auch das im Entwurf ausgesprochene Befahrensverbot an drei ausgewiesenen Stellen. Betroffen davon ist die Toteninsel, die beispielsweise als Bruthabitat für Graugänse und die Kolbenente dient und sich ein Bodendenkmal befindet, als auch zwei Bereiche am Großen Ostorfer See. Diese großflächigen Schwimmblattzonen in den Mündungsbereichen am Herrengraben und am Krebsbach sind faktische Ruhezone für Wasservögel. Die geplante wasserwirtschaftliche Machbarkeitsstudie zur Seensanierung wird zusätzliche Informationen zu Erfordernissen der Seensanierung liefern.

LSG „Ostorfer- und Fauler See mit dem Nuddelbachtal und Grimke See“

Begründung zum Ausweisungsverfahren:

Röhrichtschutz

Die Auswertung des Grobkonzeptes zum „Röhrichtschutz- und Entwicklungskonzept der Seeufer im Schweriner Stadtgebiet“ vom August 2018 liefert eine Bestandserfassung der Wasserröhrichte und ernüchternde Aussagen zu den Schädigungsgraden der Röhrichtbestände an den Seen in Schwerin und spricht Empfehlungen zu Maßnahmen aus, die auch am Ostorfer See positive Effekte induzieren könnten. So sind am

Oberen Ostorfer See in der Periode 2006-2016 allein 3,4 %, d.h. 1,78 ha der Röhrichtbestände verschwunden. Am Großen Ostorfer See waren es sogar ca. 14 %.

Zu den wünschenswerten Maßnahmen gehören Renaturierungsmaßnahmen und damit verbundene Pflanzungen von Röhrichten sowie der Schutz der Röhrichte vor direkter Zerstörung. Zielstellung ist die Beförderung der heimischen Tierwelt - insbesondere Enten, Rallen, Taucher sowie verschiedene Fischarten - im Bereich der Röhrichte.

Röhrichtschutzvorschriften zum Abstandhalten zu Röhrichten aus Berlin wurden teilweise exemplarisch (Berlin, § 31 NatSchG Bln – Verbotene Handlungen) für die Abfassung von Normen dieser Verordnung herangezogen. Das Stegentwicklungskonzept zum Ostorfer See (Entwurf Planung & Ökologie 2021) wird Vorschläge zur Umsetzung wesentlicher Ziele dieser Verordnung im Uferbereich zusammenstellen.

Artenschutz

Die Graureiherkolonie im Stadtteil Krebsförden auf dem Mühlenkamp ist aufgrund verschiedener Störungen natürlicher und anthropogener Art erheblichen Schwankungen unterworfen. Der Baumbestand ist durch Windbruch abgängig. Der Bestand an Nestern ist von ca. 100 Plätzen auf ca. 25-30 geschrumpft. Um weitere Störungen zu vermeiden, sind besucherlenkende Maßnahmen, wie zum Beispiel der Leinenzwang für Hunde, erforderlich.

Bodenschutz

Im Bereich des neu auszuweisenden LSG befinden sich eine Vielzahl von Bodenbereichen, welche im Landschaftsplan 2006 bereits als „Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit“ ausgewiesen wurden. Hierbei handelt es sich zum einen um organische Böden mit einem weitgehend unbeeinträchtigten Wasseraushalt, z. B. im Nuddelbachtal, der Krebsbachniederung sowie südlich und westlich des Grimke Sees und zum anderen um Bodenbereiche mit besonderer Funktion für den Substanzerhalt und Stoffrückhalt, wie etwa im westlichen und südlichen Bereich der Krösnitz und in den Wäldern östlich des Faulen Sees. Die hier vorkommenden Böden sind als sensible und damit schützenswerte Böden zu bezeichnen. Sie sind vor möglichen und vermeidbaren Beeinträchtigungen, wie etwa Versiegelungen, Verdichtungen und Verschmutzungen sowie vor einer vollständigen Zerstörung zu schützen. Dem wird durch die Einbeziehung dieser Bodenbereiche in das neu auszuweisende LSG Rechnung getragen.